

Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 4 SGB V
Ärztliche Angelegenheiten



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Versorgung von Patienten mit seltenen Erkrankungen wird weiter verbessert

Siegburg, 26. September 2007 – Gesetzlich versicherte Patienten, die an primär sklerosierender Cholangitis und an Morbus Wilson leiden, können künftig eine interdisziplinäre ambulante Behandlung dieser seltenen und schwerwiegenden Erkrankungen in bestimmten Krankenhäusern in Anspruch nehmen. Die Voraussetzungen dafür hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) mit entsprechenden Beschlüssen geschaffen. Geregelt wurden die Konkretisierungen der jeweiligen Erkrankungen und Behandlungsverläufe sowie die Anforderungen, die Krankenhäuser erfüllen müssen. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Patienten mit den genannten Erkrankungen zu einer ambulanten Behandlung in ein entsprechendes Krankenhaus überwiesen werden können.

Mit primär sklerosierender Cholangitis (PSC) wird ein seltenes Krankheitsbild beschrieben, das mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 20 000 auftritt und mit einer entzündlichen Verhärtung vor allem der Gallengangswege einhergeht, die zu schwersten Folgeerkrankungen bis hin zum Gallengangskrebs führen kann. Als Morbus Wilson wird eine krankhafte Einlagerung von Kupfer vor allem in Leber und Gehirn bezeichnet, die unbehandelt tödlich verläuft. Die Krankheitswahrscheinlichkeit liegt bei 1 : 30 000.

Die Diagnose und individuelle Versorgung von Patienten mit seltenen Krankheitsbildern erfordern von den behandelnden Ärzten große Erfahrung und hohe Spezialisierung. Deshalb hat der G-BA beschlossen, dass Krankenhäuser, die für die ambulante Behandlung von Patienten mit bestimmten seltenen Erkrankungen zugelassen werden, grundsätzlich zuvor in Form von bestimmten Mindestmengen an behandelten Patienten ihre Kompetenz auf dem jeweiligen Gebiet nachweisen müssen.

Die Beschlüsse werden dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und treten nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine Beschlusserläuterung werden in Kürze im Internet veröffentlicht.

Hintergrund

Seinem gesetzlichen Auftrag nach § 116b SGB V entsprechend hat der G-BA die Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Behandlung spezieller Erkrankungen in einer Richtlinie im Oktober 2005 geregelt. Gegenstand der Richtlinie sind die Weiterentwicklung, Konkretisierung und Überprüfung des Kataloges der seltenen Erkrankungen und Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen sowie hochspezialisierter Leistungen, die ambulant im Krankenhaus erbracht werden können. Im August 2006 wurden die Diagnostik und Versorgung von Patienten

Stabsbereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
02241-9388-30

Telefax:
02241-9388-35

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



ten zum Katalog hinzugefügt, die am Marfan-Syndrom oder der Mukoviszidose leiden. Im Januar 2007 hat der G-BA die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Patienten mit pulmonaler Hypertonie oder Hämophilie eine ambulante Behandlung im Krankenhaus in Anspruch nehmen können.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV erstattet werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.g-ba.de>.